

**Expertise**

**Und Wieder, und wieder, und wieder  
Rechtsprobleme bei wiederholter Nutzung  
frei lizenzierter Inhalte**

Dr. Paul Klimpel

Juni 2017

## 1. Einleitung

Open Content, „offene Inhalte“, sind Inhalte, die offen und frei zugänglich sind – und zwar von vornherein, nicht erst, wenn der Urheber es im konkreten Einzelfall erlaubt. Um dies zu ermöglichen, haben sich – inspiriert von der freien Software und der dafür entwickelten Lizenz – eine Vielzahl von Lizenzen entwickelt, die jeweils – meist unter bestimmten Bedingungen – die Nutzung der jeweiligen Inhalte erlauben. Die Creative Commons Lizenzen sind dabei die populärsten, aber bei Weitem nicht die einzigen Lizenzen, die darauf abzielen, Nutzungsmöglichkeiten von urheberrechtlich geschützten Materialien zu ermöglichen, ohne dass hierfür ein einzelner Vertrag zwischen dem Rechteinhaber und dem Nutzer ausgehandelt werden muss. Die sich an eine Vielzahl von Personen richtenden Lizenzen werden als „Jedermannlizenzen“<sup>1</sup> oder mit dem englischen Begriff „Public License“ bezeichnet. Unter „freien Lizenzen“ im engeren Sinn versteht man Lizenzen, aufgrund derer Werke oder Arbeiten frei zugänglich sind und von jedem, zu jedem beliebigen Zweck frei angewandt, kopiert und/oder modifiziert werden können. Als zulässig im Sinne dieser Definition werden nur solche Bedingungen angesehen, die die freie Nutzbarkeit der Inhalte nach Bearbeitungen sicherstellen, sogenannte CopyLeft Bestimmungen.<sup>2</sup> Lizenzen, die dieser Definition nicht entsprechen – etwa weil sie die kommerzielle Nutzung oder die Bearbeitung von Inhalten nicht erlauben, gelten als mit OER nicht vereinbar. Gleichwohl werden sie gelegentlich auch im OER Zusammenhang eingesetzt, was zu erheblichen Komplikationen führt.

Die Vielzahl von unterschiedlichen Jedermannlizenzen auf der einen, aber auch von unterschiedlichen Ausprägungen der Creative Commons Lizenzen auf der anderen Seite führt dazu, dass bei weitem nicht alle Inhalte, die unter solchen Lizenzen stehen, miteinander kombiniert und als neues Werk veröffentlicht werden können. Im Folgenden sollen die Probleme sowohl der Kombination unterschiedlicher Creative Commons Lizenzvarianten als auch der Kombination von Creative Commons Lizenzen mit anderen freien Lizenzen untersucht werden. Dabei soll auch auf die Probleme bei der Kennzeichnung von Werken bei wiederholter Nutzung, wiederholter Bearbeitung und kollektiver Zusammenwirkung eingegangen werden, und es soll erläutert werden, welche Vorgaben für die Kennzeichnung solcher Bearbeitungen gelten.

Das Schema der Creative Commons Lizenzmodule wird dabei als bekannt vorausgesetzt.
















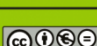
---

1. Der Begriff „Jedermannlizenzen“ war und ist im deutschsprachigen Raum gebräuchlich. Auch in den Portierungen älterer Versionen der CC-Lizenzen ins Deutsche wurde er benutzt. Bei der Übersetzung von Version 4.0 der CC-Lizenzen entschied sich das Übersetzerteam 2016 für die Nutzung des englischen Begriffs „Public License“, weil die Bezeichnung geschlechtsneutral sei und Assoziation mit dem Theaterstück „Jedermann“ vermeidet.

2. Vgl. <http://freedomdefined.org/Definition/De>

## 2. Lizenzkompatibilität unterschiedlicher CC-Lizenzen

Bereits die verschiedenen Lizenzvarianten von Creative Commons sind keineswegs alle miteinander vereinbar – dies gilt nur für einen kleinen Teil. Generell lässt sich sagen, dass jede Bedingung, die an die Nutzung geknüpft wird, die Nutzbarkeit einschränkt. Dies gilt insbesondere, wenn es darum geht, verschiedene Inhalte zu verbinden. Wer beispielsweise in ein Remix NC-Material integriert, kann den Remix nicht mehr kommerziell verwenden.

	 PUBLIC DOMAIN	 PUBLIC DOMAIN	 CC BY	 CC BY SA	 CC BY NC	 CC BY ND	 CC BY NC SA	 CC BY NC ND
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 CC BY	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 CC BY SA	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
 CC BY NC	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 CC BY ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
 CC BY NC SA	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 CC BY NC ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

In keinem Fall kombinierbar sind ND-Lizenzen, weil hier ja gerade eine Bearbeitung und damit auch die Kombination mit anderen Materialien ausgeschlossen ist. Für Open Educational Resources gilt ohnehin, dass diese nicht mit ND-Lizenzen vereinbar sind.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Vgl hierzu auch die Ausführungen bei Till Kreutzer: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 59

### 3. Lizenzkompatibilität zwischen CC-Lizenzen und anderen freien Lizenzen

Neben den Creative Commons Lizenzen gibt es noch zahlreiche weitere Lizenzen, die einen freien oder zumindest freieren Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien ermöglichen sollen. Dies sind insbesondere:<sup>4</sup>

1. Apple's Common Documentation License (v. 1.0)
2. Digital Peer Publishing License (v. 1.0 und 2.0)
3. Digital Peer Publishing License - "freie DPPL" (f-DPPL)
4. Digital Peer Publishing License - "modulare DPPL" (m-DPPL)
5. Audio Public License (v. 1.0.1)
6. Electronic Music Public License
7. Ethymonics Free Music License
8. Free Art License:
9. FreeBSD Documentation License
10. GNU Free Documentation License (FDL) (v. 1.1, 1.2 und 1.3)
11. Guy Hoffman's license
12. ifrOSS` Freie Lizenz für Texte und Textdatenbanken (IFL Text)
13. Linux Documentation Project Copying License
14. Lizenz "Freie Kunst" (Übersetzung der Free Art License)
15. Lizenz für die freie Nutzung unveränderter Inhalte
16. Lizenz für die nichtkommerzielle Nutzung von Inhalten an Schulen und Hochschulen
17. Lizenz für die Nutzung von Inhalten in bestimmten Nutzerkreisen
18. Lizenz für Freie Inhalte
19. Open Content License (OPL)
20. Open Directory Project License
21. Open Game License
22. Open Publication License (v. 1.0)
23. Open Source Music License (OSML)
24. Public Documentation License (PDL)
25. The green Open Music Licence
26. The yellow Open Music License

Die unübersichtliche Vielfalt dieser Lizenzen ist in der praktischen Nutzung mit erheblichen Problemen verbunden. Zum einen ist die Gültigkeit vieler aus den USA stammender Lizenztexte vor deutschen Gerichten noch nicht überprüft. Zum anderen ist die Kombinierbarkeit von Inhalten mit unterschiedlichen Lizenzen in der Regel nicht möglich. Hierbei ist nicht mal möglich, generelle Aussagen über die Vereinbarkeit unterschiedlicher Lizenzen zu geben. Inkompatibilität gefährdet jedoch das Ziel freier Lizenzierung.

Ein besonderes Problem für die Vereinbarkeit sind die sogenannten „Copyleft“ Bedingungen. Darunter versteht man Klauseln, die vorschreiben, dass nach der Bearbeitung eines so lizenzierten Inhalts auch die Bearbeitung – an der ja neue,

---

4. Eine regelmäßig aktualisierte Liste einschließlich der jeweiligen URLs der Lizenztexte unter <http://www.ifross.org/lizenz-center>

eigene Bearbeiterrechte entstanden sind – wieder nur unter der jeweils für das genutzte Werk geltenden Lizenz veröffentlicht werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass freie Inhalte durch Bearbeitungen wieder aufgrund des urheberrechtlichen Schutzes der Bearbeitung der freien Nutzbarkeit entzogen sind. Unter den Creative Commons Lizenzen sind die Share Alike-Lizenzen (SA, Weitergabe unter gleichen Bedingungen) solche „Copyleft“-Lizenzen. Auch für diese gilt der Grundgedanke, dass sich die Lizenzbedingungen des ursprünglichen Inhalts an den Bearbeitungen fortsetzen. In der deutschen Übersetzung von Creative Commons 4.0 heißt die entsprechende Bedingung:

#### CCPL4 (Abschnitt 3)

Zusätzlich zu den Bedingungen in Abschnitt 3(a) gelten die folgenden Bedingungen, falls Sie abgewandeltes Material weitergeben, welches Sie selbst erstellt haben.

Die Abwandlungslizenz, die Sie vergeben, muss eine Creative-Commons-Lizenz der vorliegenden oder einer späteren Version mit den gleichen Lizenzelementen oder eine **BY-SA-kompatible Lizenz** sein.<sup>5</sup>

Probleme entstehen jedoch, wenn zwei Inhalte, die unterschiedliche Copyleft-Lizenzen enthalten, verbunden werden sollen. Denn dann sagen die Lizenzbedingungen jeweils: „Eine Nutzung ist nur möglich, wenn auch nach der Bearbeitung für das entstehende Gesamtwerk meine Lizenzbedingung gilt.“ Da es aber unterschiedliche Lizenzbedingungen sind, die beide fordern „nur zu meinen Bedingungen“ ist diese Kombination unmöglich. Das gilt auch dann, wenn die beiden freien Lizenzen von der gleichen Intention getragen werden, freien Zugang zu Inhalten zu ermöglichen und abzusichern – eben weil sie sich im Detail unterscheiden. Die Copyleft-Varianten der Creative Commons lassen zwar auch die Nutzung von Bearbeitungen unter einer anderen Lizenz zu, wenn diese BY-SA ist. Allerdings ist derzeit nur die Free Art License 1.3 als mit Creative Commons kompatibel anerkannt. Für die General Public License in der Version 3 ist lediglich eine einseitige Kompatibilität anerkannt. Das heißt, dass CC-BY-SA lizenzierte Inhalte nach Bearbeitung oder Kombination unter einer GPL-Lizenz veröffentlicht werden dürfen, nicht aber umgekehrt.<sup>6</sup> Angesichts der geringen Verbreitung der GPL Lizenzen für OER Inhalte in Deutschland ist diese einseitige Kompatibilität aber kaum von Bedeutung.

#### 4. Kennzeichnung von Veränderungen

Nach den Lizenzbedingungen von Creative Commons ist erforderlich, jeweils anzugeben, wenn ein Werk verändert wurde.

Dies schützt zunächst den ursprünglichen Rechteinhaber, der den entsprechenden Inhalt lizenziert hat. Denn es wird damit verhindert, dass durch die Bearbei-

5. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>

6. <https://creativecommons.org/share-your-work/licensing-considerations/compatible-licenses>

tung ein anderer inhaltlicher Zusammenhang als der ursprünglich intendierte hergestellt wird, mit dem der ursprüngliche Autor sich nicht identifiziert oder mit dem er nicht in Verbindung gebracht werden will, weil Stil oder Qualität nicht seinen Vorstellungen entsprechen. Durch die Kennzeichnung wird dafür gesorgt, dass Änderungen durch Dritte eindeutig diesen und nicht dem ursprünglichen Autor zugeschrieben werden.<sup>7</sup>

Zu unterscheiden ist zwischen geringfügigen Veränderungen und solchen, die selbst wieder urheberrechtlich geschützt sind, weil dadurch eine neue eigene Schöpfung entsteht.

Bei bloß geringfügigen Veränderungen ohne eigene Schöpfungshöhe reicht ein Hinweis wie:

["Creative Commons 10th Birthday Celebration San Francisco"](#)  
von tvol, genutzt unter CC BY/ Farbsättigung reduziert vom  
Original<sup>8</sup>

Handelt es sich bei den Veränderungen und Bearbeitungen selbst um urheberrechtlich relevante neue Werke, so muss nicht nur die Tatsache benannt werden, dass bearbeitet wurde, sondern es muss auch der Bearbeiter genannt werden.

Das Werk, "90fied", ist eine Bearbeitung von "[Creative Commons 10th Birthday Celebration San Francisco](#)" vpm tvol, genutzt nach CC BY. "90fied" steht ebenfalls unter CC BY Max Müller.

Dies gilt auch dann, wenn noch mehrere Bearbeitungsstufen folgen. Dann muss es etwa heißen:

Das Werk „Großbaustelle“ ist eine Bearbeitung des Werkes „Baustelle Berlin“ von Max Meier, lizenziert unter CC-BY-SA Max Meier, bearbeitet in Hinblick auf Farbgestaltung durch Fritz Müller, bearbeitet durch Überblenden mit einem weiteren Foto durch Gerd Schulze, jeweils ebenfalls unter CC-BY-SA.

Dabei sind alle Veränderungen und auch alle (urheberrechtlich relevanten) Bearbeiter anzugeben.

Die gelegentlich kolportierte Vorstellung, es müsse bei mehreren Veränderungen nur der Name des letzten Bearbeiters angegeben werden, ist schlicht falsch.

---

7. Till Kreuzer: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 44 8.

[https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best\\_practices\\_for\\_attribution#This\\_is\\_a\\_good\\_attribution\\_for\\_material\\_you\\_modified\\_slightly](https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution#This_is_a_good_attribution_for_material_you_modified_slightly) – Eigene Übersetzung des Autors

Die entsprechende Bestimmung des Lizenztextes ( Abschnitt 3 a 1 B) ist hier eindeutig:

Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie

A. [...Die Lizenzangaben des Ursprungsmaterials beibehalten]

B. angeben, ob Sie das lizenzierte Material verändert haben, **und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten** [...]<sup>9</sup>

Die Pflicht zur Namensnennung gilt für alle (urheberrechtlich relevanten) Bearbeiter.

Allerdings entfällt ab Creative Commons in der Version 4.0 die Notwendigkeit, bei SA-Lizenzen, die unterschiedlichen Lizenzvarianten und Versionsstufen der vorhergegangenen Bearbeitungsschritte zu nennen. Genannt werden muss zur Vereinfachung nur die letzte Share Alike-Lizenz.

Nicht jede Veröffentlichung der Bearbeitung eines Werkes erfordert die Benennung des Lizenzgebers. Dies ist nur erforderlich, wenn die Bearbeitung nicht bereits urheberrechtlich erlaubt ist. Denn solche gesetzlichen Erlaubnisse gehen den Creative-Commons-Lizenzen vor, vgl. Abschnitt 2 a 2 des Lizenztextes.<sup>10</sup> Dies ist auch bei sogenannten „freien Benutzungen“ nach § 24 UrhG der Fall. Als freie Benutzungen gelten solche, bei denen ein Werk zwar von einem anderen angeregt wurde oder im Verhältnis zu diesem entstanden ist, wo aber angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen.<sup>11</sup> Ob eine Benutzung vorliegt, kann nur in einer Gesamtbetrachtung festgestellt werden, bei der der Umfang der Entnahmen und die Abweichungen des neuen Werkes gegenüber dem alten entscheidend sind sowie die Frage, ob ein ausreichender innerer Abstand zwischen beiden Werken besteht.<sup>12</sup> Auch Parodien und Satiren gelten dann als freie Bearbeitungen, wenn durch die antithematische bzw. parodistische Behandlung des älteren Werkes objektiv erkennbar ist. Die Formel vom „Verblassen“ des ursprünglichen Werkes gilt hier nicht, da Leser, Hörer oder Betrachter ja gerade erkennen soll, dass das parodierte ältere Werk gemeint ist.<sup>13</sup>

Bei fortgesetzter, wiederholter Veränderung kann die Situation entstehen, dass das ursprüngliche Werk durch jeden Bearbeitungsschritt weniger erkennbar ist

9. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>, Heraushebung durch den Autor

10. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>

11. BGH GRUR 1958, 500, 502

12. Vgl Dreier/Schulze, UrhG 4. Aufl., § 24 Rn 16

13. Vgl Dreier/Schulze, UrhG 4. Aufl., § 24 Rn 25

und immer weiter verblasst. Dann kann die letzte Bearbeitung nach mehreren Bearbeitungsschritten im Verhältnis zum ursprünglichen Werk als freie Benutzung gelten. Dies gilt jedoch nicht im Verhältnis zum vorherigen Bearbeitungsschritt – dort ist der innere Abstand nicht groß genug.

Zu betrachten ist immer, ob die Bearbeitung im Verhältnis zur Bearbeitungsstufe vorher eine freie Benutzung ist. Ist sie dies nicht, so ist der Bearbeiter zur Lizenzkennzeichnung verpflichtet, die der Bearbeiter vor ihm genutzt hat. Und da der Bearbeiter vor ihm als Lizenzgeber einen weiten Spielraum dabei hat, anzugeben, welche Angaben bei einer Nutzung zu machen sind, gelten auch alle Angaben auf Vorstufen der Bearbeitung, die in den Lizenzangaben gemacht werden, als verbindlich.

Um dies an einem Beispiel konkret zu machen: Werk A wird durch einen ersten Bearbeitungsschritt zu B, durch einen zweiten zu C, dann zu E, zu F, zu G und zu H. Die letzte Bearbeitung H ist im Verhältnis zu A eine freie Benutzung, da die „eigenpersönlichen Züge des älteren Werks verblasst sind“. Im Verhältnis zu G (und ggf. zu anderen Vorfassungen) ist es das aber nicht. Da der Bearbeiter G die Form der Kennzeichnung wählt, muss H auch den Autor des Ursprungswerkes nennen, wenn eine entsprechende Kennzeichnung angegeben ist. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht mehr gegenüber dem Urheber des ursprünglichen Werkes A, sondern nur noch gegenüber den nachfolgenden Bearbeitern, im Verhältnis zu deren Bearbeitung die letzte Bearbeitung keine freie Benutzung ist. Eine Pflicht zur Nennung des ursprünglichen Bearbeiters besteht also, sie ist aber nicht mehr durchsetzbar durch den ursprünglichen Bearbeiter.

## 5. Achtung bei Zitaten

Gänzlich unabhängig von der CC-Lizenzierung sind Zitate in Deutschland nach § 51 UrhG zulässig. Die Voraussetzungen dafür sind, dass das jeweilige Zitat ein erforderlicher Beleg für die jeweilige Aussage in einem eigenen Werk sind. Wann dies der Fall ist, lässt sich nicht mit schematischen Größen, Längenangaben oder Zeitspannen festmachen, wie dies gelegentlich getan wird. Die Grenzen des zulässigen Umfangs ergeben sich aus einer umfassenden Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls, also des Zitatziels, der Besonderheiten sowie des Umfangs des zitierten und des zitierenden Werks.<sup>14</sup> Wenn es erforderlich ist, kann auch ein ganzes Bild als Zitat genutzt werden, ein Textausschnitt kann die Länge haben, die benötigt wird, um die eigene Aussage zu belegen usw. Auch Werke, die unter einer freien Lizenz stehen, können und dürfen natürlich Zitate enthalten, sofern dies durch das Zitatrecht gedeckt ist. Allerdings kann bei Weiterbearbeitung und Neunutzung von Materialien der ursprüngliche Kontext, der das Zitat gerechtfertigt hat, verloren gehen.

Ein Beispiel: Ein Text beschreibt die Architektur der DDR und den Baustil der Stalinallee. Als Beleg wird ein Bild eben dieser Stalinallee genutzt, dies ist (sofern es

---

14. Dreier/Schulze, § 51 Rz 5 m.w.N.



tatsächlich als Beleg genutzt wird und in einem angemessenen Verhältnis steht) als Zitat zulässig.

Der Text über Architektur der DDR und den Baustil der Stalinallee wird nun zur Grundlage genommen für einen Text über Propaganda und das politische System in der DDR, in dem nur am Rande auf die Architektur eingegangen wird. Insbesondere wird in dem entstehenden neuen Text nicht gesondert auf die Stalinallee eingegangen. Trotzdem bleibt das Bild im Text, nunmehr nicht als Beleg, sondern als generelle Illustration für die DDR. Diese Illustration ist jedoch nicht mehr als Zitat ohne Erlaubnis (und ggf. Vergütung) des Rechteinhabers zulässig. Insbesondere wäre unzulässig, den Text insgesamt unter eine Creative-Commons-Lizenz zu stellen.

## 6. Fazit

Angesichts der ausdrücklichen Intention, durch freie Lizenzen die Wiederverwendbarkeit von Inhalten zu fördern, ist es in der Praxis erstaunlich schwierig und kompliziert, dies in einer Weise zu tun, die rechtlich korrekt ist. Die Vielfalt an unterschiedlichen freien Lizenzen erschwert die Wiederverwendung von Inhalten, zumal die sogenannten Copyleft-Bestimmungen oft nicht miteinander kompatibel sind. Gleichwohl gibt es zur Verwendung freier Lizenzen derzeit keine sinnvolle Alternative.

Creative-Commons-Lizenzen haben sich weltweit als ein Standard durchgesetzt und sollten deshalb genutzt werden. Der Versuchung auf andere Lizenzen auszuweichen, weil sie (vermeintlich) besser passen, ist zu widerstehen. Neue Lizenzen schaffen neue Probleme und Inkompatibilitäten.

Auch bei den Creative-Commons-Lizenzen sollten möglichst keine Bedingungen an die Nutzung gestellt werden, da jede (weitere) Bedingung die Wiedernutzungs- und Kombinationsmöglichkeiten einschränkt. Dies gilt auch für die aus ehrenwerten Intentionen verwendete Bedingung SA, die als auch für OER-Material geeignete Lizenz gilt.

Veränderungen müssen jeweils gekennzeichnet werden, was bei wiederholter Veränderung zu einer Auflistung von Änderungsvermerken führt. Sofern die Änderungen selbst urheberrechtlich relevant sind, sind auch die Bearbeiter zu nennen. Diese können bei der Online-Nutzung jedoch auf eine gesonderte Seite mit entsprechender URL ausgelagert werden. Ab einem bestimmten Grad an Komplexität bei kollaborativen Arbeiten erscheint es sinnvoll, technische Systeme vorzuhalten, die die jeweiligen Veränderungen dokumentieren. Bei großen Community-Projekten wie der Wikipedia werden Versionshistorien eingesetzt, um zu dokumentieren, welche Autoren beteiligt sind, aber auch, wie der Artikel entstanden ist.<sup>15</sup>

---

15. Hierauf verweist auch Kreuzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 44

Besonderes Augenmerk ist bei der Veränderung von frei lizenzierten Inhalten auf Zitate zu richten. Diese sind nur in dem konkreten Zusammenhang zulässig, in dem sie eine Belegfunktion haben und in einem angemessenen Verhältnis zu der belegten Aussage stehen. Entfällt oder verändert sich durch eine Bearbeitung der ursprüngliche Kontext, der das Zitat gerechtfertigt hat, darf es nicht mehr ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden.